

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Forderungen im Auslande halten könne und er würde die Haltung von Goldwechseln auf London als zweckmäßig ansehen.

Der Herr Minister-Präsident konstatierte als Ergebnis der Beratung, daß im Falle des Krieges Reichs- und Darlehns-Kassenscheine auszugeben, daß die von den einzelnen Herren Rednern erwähnten Gesekentwürfe vorzubereiten seien, von gesetzgeberischen Maßregeln behufs Änderung der Bestimmungen über den Reichsinvalidenfonds abzusehen sei. Da von Seiten der Reichsbank Bedenken dagegen geltend gemacht würden, daß dieselbe Goldwechsel auf das Ausland beschaffe, so nehme er Anstand, in dieser Beziehung einen Druck auf die Bank zu üben.

(gez.) von Caprivi, von Boetticher¹⁾, von Maybach²⁾, Herrfurth,
von Schelling³⁾, Frh. von Berlepsch⁴⁾, Miquel,
von Kaltenborn⁵⁾, von Heyden, Graf von Zedlitz⁶⁾,
Gelesen: (gez.) Frh. von Malzahn, Hollmann⁷⁾, Dr. Koch,
Sommer⁸⁾.

Nr. 89

Der Preussische Finanzminister Dr. Miquel an den Ministerpräsidenten v. Caprivi

Metallogramm

Berlin, den 4. Juli 1891

Votum des Finanzministers

betreffend den Erlaß eines Reichsgesetzes über die Ausfertigung von Reichsbanknoten auf Beträge von weniger als 100 M, dem Königlichen Staatsministerium ganz ergebenst vorzulegen.

In der Sitzung des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Mai d. Js.⁹⁾ habe ich bei Gelegenheit der Besprechung der Angelegenheit betreffend die Geldbeschaffung für den Fall eines Krieges dem Vorschlage des Herrn Staatssekretärs des Reichsschatzamts bezüglich des Gesekentwurfes über die Ausfertigung von Reichsbanknoten auf Beträge von weniger als 100 M zwar nicht widersprochen, glaube jedoch nach näherer Erwägung den Erlaß eines derartigen Reichsgesetzes widerraten zu sollen.

Es darf als ein leitender Grundsatz der geltenden Münz- und Bankgesetzgebung bezeichnet werden, daß Banknoten nicht den Charakter des Geldes annehmen und

- 1) Vizepräsident des Staatsministeriums und Staatssekretär des Innern.
- 2) Minister der öffentlichen Arbeiten.
- 3) Justizminister.
- 4) Minister für Handel und Gewerbe.
- 5) Kriegsminister.
- 6) Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
- 7) Staatssekretär des Reichsmarineamts.
- 8) Unterstaatssekretär im Staatsministerium.
- 9) Anlage Nr. 88.